



Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Landesverwaltungsamt
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Amt: Rechtsamt
Anschrift: Rathaus, Zerbster Str. 4
Auskunft: Herr Westhagemann
Fernruf: (0340) 204-2030
Telefax: (0340) 204-2930
E-Mail:
Aktenzeich.: 30-40/05
Bei Antwort/Rückfragen bitte stets angeben!
Datum: 28.02.2011

**Anzeige gemäß § 123 GO LSA
Änderung des Gesellschaftsvertrages des Medizinischen Versorgungszentrums
(MVZ) des Städtischen Klinikum Dessau gGmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt den Gesellschaftsvertrag des Medizinischen Versorgungszentrums am Städtischen Klinikum Dessau gGmbH zu ändern.

Das Medizinische Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Dessau ist auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2005 als GmbH gegründet worden. Der zur Gründung beschlossene Gesellschaftsvertrag vom 02.02.2006 soll neu gefasst werden. Insbesondere soll der Gesellschaftszweck dahingehend geändert werden, dass das MVZ seine Tätigkeit auch an verschiedenen Standorten außerhalb des Stadtgebietes erbringen kann. Wegen der Einzelheiten wird auf die anliegende Analyse verwiesen.

Im Übrigen strebt die Stadt eine Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge städtischer Eigengesellschaften an und soll dementsprechend auch der Gesellschaftsvertrag des MVZ insgesamt neu gefasst werden.

Zu Ihrer Information sind beigefügt eine ausführliche Begründung zur geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie der geänderte Entwurf des Gesellschaftsvertrages.

Seitens der Stadt ist vorgesehen die Änderung des Gesellschaftsvertrages dem Stadtrat am 13.04.2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Dessau
BLZ : 800 535 72
Konto-Nr. : 30 005 000
IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC : NOLADE21DES

Völkbank Dessau-Anhalt eG.
BLZ : 800 935 74
Konto-Nr. : 1 139 070
IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC : GENODEF1DS1

Sollten weitere Informationen benötigt werden, so wird um entsprechende Rückäußerung gebeten. Möglicherweise wäre auch ein Besprechungstermin in Ihrem Hause sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Westhagemann
Leiter Rechtsamt

Anlagen:

Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gGmbH

Begründung der geplanten Satzungsänderung

Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) des Städtischen Klinikums Dessau wurde im Jahr 2006 in Rechtsform der gemeinnützigen GmbH errichtet. Die Möglichkeit, ambulante Leistungen im Rahmen eines MVZ erbringen zu können, wurde erst durch eine Änderung des V. Sozialgesetzbuchs ab dem 1.1.2004 ermöglicht. Im § 95 SGB V ist folgendes definiert:

“²Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. ³Eine Einrichtung nach Satz 2 ist dann fachübergreifend, wenn in ihr Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen tätig sind; sie ist nicht fachübergreifend, wenn die Ärzte der hausärztlichen Arztgruppe nach § 101 Abs. 5 angehören und wenn die Ärzte oder Psychotherapeuten der psychotherapeutischen Arztgruppe nach § 101 Abs. 4 angehören. ⁴Sind in einer Einrichtung nach Satz 2 ein fachärztlicher und ein hausärztlicher Internist tätig, so ist die Einrichtung fachübergreifend. ⁵Sind in einem medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich. ⁶Die medizinischen Versorgungszentren können sich aller zulässigen Organisationsformen bedienen; sie können von den Leistungserbringern, die auf Grund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen, gegründet werden. ⁷Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt oder den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).“

Vor Gründung des MVZ des Städtischen Klinikums Dessau wurde geprüft, ob die Errichtung eines MVZ als Tochtergesellschaft des Städtischen Klinikums sinnvoll und welche Rechtsform die beste ist. Zum damaligen Zeitpunkt gab es wenige MVZ und es war noch ungeklärt, ob eine MVZ-GmbH gemeinnützig sein kann. Hierzu liegen mittlerweile gesicherte Erkenntnisse vor. Die Gemeinnützigkeit wird von Finanzbehörden bei Vorliegen einer entsprechenden Satzung und einer entsprechenden Betriebsführung anerkannt. Die Rechtsform der GmbH ist die allgemein übliche Rechtsform für MVZ, die von Krankenhäusern gegründet und betrieben werden.

Bezüglich des Medizinischen Versorgungszentrums des Städtischen Klinikums Dessau gGmbH besteht die Besonderheit, dass Gesellschafter die Stadt ist, da das Krankenhaus als Eigenbetrieb Teil der Stadt ist. Die Beteiligung wird aber vom Städtischen Klinikum Dessau bilanziert, das Stammkapital wurde vom Klinikum bezahlt und die wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtungen im Sinne einer umsatzsteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG besteht zum Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau.

Die Gesellschaft hat sich in den ersten 5 Jahren hervorragend entwickelt. Sie umfasst schon 12 verschiedenen ärztliche Fachrichtungen an verschiedenen Standorten. Die Gesellschaft stellt die Notarztversorgung sicher und organisiert die spezielle ambulante Palliativversorgung (SAPV).

Die Gesellschaft kooperiert in vielen Fachdisziplinen mit dem Städtischen Klinikum und trägt durch die Mitnutzung von Einrichtungen, Geräten und Personal zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Auslastung des Klinikums bei. Für die Patienten gibt es eine verbesserte med. Versorgung, Doppeluntersuchungen werden vermieden, Wartezeiten reduziert u.a.

Das Städtische Klinikum Dessau ist als Schwerpunktkrankenhaus nicht nur für die Stadt Dessau-Roßlau, sondern auch für die Patienten der umliegenden Kreise zuständig. Insofern ist es auch sinnvoll, dem MVZ die Tätigkeit in etwas größerer Entfernung zu ermöglichen. Aufgrund des Ärztemangels in ländlichen Gegenden ist die Sicherstellung der ärztlichen ambulanten Versorgung durch das MVZ vielerorts erwünscht.

Bezüglich der Vorlage- und Anzeigeverpflichtungen nach § 123 Abs. 1 GO LSA wird auf die Gründungsvoraussetzungen eines MVZ hingewiesen. Eine öffentlich-rechtliche Organisationsform ist nicht möglich, so dass ein Vergleich mit der privatrechtlichen Organisationsform entfällt.

Ermöglicht wurde die Errichtung und Zulassung von Medizinischen Versorgungszentren erst durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG), das am 1.1.2004 in Kraft getreten ist. Medizinische Versorgungszentren dürfen nach § 95 SGB V in allen zulässigen Rechtsformen betrieben werden; der Eigenbetrieb gehört nicht dazu. So hat das Sozialgericht Marburg Ende 2007 einem Landkreis die Gründung eines MVZ in Rechtsform des Eigenbetriebs untersagt, da sich ein MVZ durch Eigenständigkeit auszeichnen müsse, die auch in der Rechtsform zum Ausdruck kommen müsse.

Die übliche Rechtsform für MVZ von Krankenhäusern ist die GmbH; die Stadt Dessau-Roßlau hat sich für die Gemeinnützigkeit entschieden, damit alle Mittel des MVZ für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden sind.

Die Satzung soll so umfassend formuliert sein, dass alle Leistungen, die mit der ganzheitlichen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gesundheitsleistungen zusammen hängen, erbracht werden dürfen. Denn gemeinnützigkeitsrechtlich muss eine Satzung so gestaltet sein, dass alle Zwecke, die gemeinnützig erbracht werden sollen, von der Satzung erfasst sind. Deshalb sind die Formulierungen so gewählt, dass auch Leistungen erbracht werden dürfen, die nicht zu den klassischen Aufgaben eines Ambulanzentrums zählen, diese aber abrunden bzw. sinnvoll ergänzen.

Die zulässige Rechtsform der GmbH ist leicht zu handhaben. Der städtische Einfluss ist durch die gesellschaftsrechtlichen Regelungen sichergestellt. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages ergeben sich für die Kommune keine wirtschaftlichen, finanziellen und haftungsrechtlichen Auswirkungen. Das Stammkapital wurde aus Mitteln des Eigenbetriebs Städtisches Klinikum erbracht. Die Preise für die Leistungen der MVZ-GmbH werden von der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. durch Gebührenordnungen vorgegeben oder mit den zuständigen Kostenträgern vereinbart. Sie haben mit der üblichen Preisgestaltung kommunaler Leistungen nichts zu tun. Auch die Leistungen, die eventuell neben den MVZ-typischen Ambulanzleistungen erbracht werden, entsprechen vorgegebener Gebührenordnungen oder werden mit spezifisch vereinbarten Preisen, die in der Regel zumindest kostendeckend sind, berechnet.

Haftungsrechtlich ist die (nach Gründung des MVZ des Städtischen Klinikums geschaffene) Regelung im § 95 Abs. 2 SGB V zu beachten, wonach eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen der KV und von Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlichen Tätigkeit abgegeben werden muss. Hier geht es aber nur darum, dass eventuell überzahlte Vergütungen zurückerstattet werden müssen, wodurch die Stadt nicht belastet wird, da nur zurückgezahlt werden muss, was ohnehin nicht hätte gezahlt werden dürfen.

Neben der direkten Leistungserbringung durch die Gesellschaft soll die Gesellschaft zukünftig eventuell als Holdinggesellschaft fungieren. Gesellschaftsrechtlich ermöglicht werden soll, dass Beteiligungen an anderen gemeinnützigen Unternehmen der Gesundheitsbranche gehalten werden dürfen. Dies dient in erster Linie dazu, den Gesundheitsstandort Dessau-Roßlau durch eine enge Verzahnung mit anderen Krankenhäusern und Gesundheitsunternehmen der näheren Umgebung zu stärken.

Durch die mittelbare Beteiligung über die städtische Tochtergesellschaft ist dabei ein Haftungsrisiko für die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschlossen. Eine finanzielle Auswirkung hat die Schaffung der satzungsmäßigen Voraussetzung nicht. Eine konkrete Beteiligung wäre vorher anzeige- und genehmigungspflichtig.

Die Preise für stationäre und ambulante Patientenbehandlungen sind weitgehend gesetzlich bzw. durch Preisverordnungen normiert. Es geht deswegen im Gesundheitswesen darum, die Leistungen kostengünstig sicherzustellen. Dabei bedarf es aber auch einer Absicherung der Leistungserbringung durch eine regionale Abgrenzung gegen Konkurrenz, damit der Leistungsumfang so groß ist, dass er kostengünstig und wirtschaftlich erbracht werden kann. Da in zunehmendem Umfang Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt privatisiert werden, ist die Trägervielfalt hinsichtlich der Versorgung durch öffentlich-rechtliche Krankenhäuser gefährdet. Öffentlich-rechtliche Krankenhäuser müssen deshalb – ebenso wie es private Krankenhauskonzerne tun – sich rechtlich verbinden, um Rationalisierungspotenziale ausschöpfen zu können.

Zusammenfassend im Sinne des § 123 Abs. 1 GO LSA kann gesagt werden, dass eine öffentlich-rechtliche Organisationsform für die Leistungserweiterungen in der ambulanten Patientenversorgung nicht möglich ist und die Erweiterung des bestehenden Gesellschaftsvertrages die beste Möglichkeit darstellt, die Patientenversorgung in Dessau-Roßlau und in den umliegenden Bezirken zu sichern und zu verbessern. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung der Kommune ergeben sich nicht.

Gesellschaftsrechtliche Verbindungen des Städtischen Klinikums mit anderen öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern sollen (falls möglich) mittelbar durch die MVZ-GmbH erfolgen. Solche Verbindungen vereinfachen es z.B., die med. Fachrichtungen so aufeinander abzustimmen, dass eine wohnortnahe umfassende Versorgung der Bevölkerung gesichert ist und nicht allein wirtschaftliche Erwägungen zum Schließen kleinerer Fachrichtungen führen.

Sollte es zu Beteiligungen an anderen Unternehmen kommen, sind diese steueroptimal zu gestalten. Das heißt, es ist durch Schaffung der umsatzsteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG sicherzustellen, dass ein nicht steuerbefreiter Leistungsaustausch möglichst umsatzsteuerfrei erfolgt. Durch die Gemeinnützigkeit sollen auch Ertragssteuern weitgehend vermieden werden und erwirtschaftete Mittel ausschließlich für den Satzungszweck zur Verfügung bleiben.